

Auer Tageblatt

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen aus dem Bereich des Erzgebirges entgegen. — Erscheint wochentlich. — Preis pro Stück 10 Pf. — Anzeigenpreis 20 Pf.

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen aus dem Bereich des Erzgebirges entgegen. — Erscheint wochentlich. — Preis pro Stück 10 Pf. — Anzeigenpreis 20 Pf.

Telegramme: Erzgebirge Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Kaisers des Städt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Konto Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 239

Mittwoch, den 13. Oktober 1926

21. Jahrgang

Was den Hohenzollern verbleibt.

Aus dem Inhalt des neuen Vertrages.

Wir haben schon mehrmals Gelegenheit genommen, einige Bestimmungen aus dem neuen Vertrag zu veröffentlichen. Heute sind wir in der Lage, eine genaue Aufstellung dessen zu bringen, was die Hohenzollern erhalten sollen.

Dem vormals regierenden Königshause verbleiben als unbeschränktes Eigentum:

1. Die nachstehend aufgeführten Schlösser und Wohngebäude

mit den dazugehörigen Nebengebäuden und Gärten: Palais Kaiser Wilhelms I., Berlin, Unter den Linden 87, mit dem Grundstück Behrenstraße 41, Niederländisches Palais, Berlin, Unter den Linden 88

Jagdhaus Rominten, Obertannusheim bei Homburg v. d. Höhe, Offiziersberghaus in Arco, Achilleon auf Korfu,

Villa Eleganz in Potsdam, Allee nach Sanssouci mit dem Kutschhaus und dem Zugang in der Pennekstraße, sowie dem Grundstück Zimmerstraße 11 und seiner Verlängerung bis an die Allee nach Sanssouci,

Villa Quandt in Potsdam, Große Weinmeisterstr. 46, 47 und 48, mit dem dazugehörigen Garten, Gesamtgröße 3,88 Hektar. Dem Prinzen Oskar und seiner Gemahlin sowie ihren Kindern und Enkelkindern wird auf Lebenszeit das Recht zur ausschließlichen Benutzung des unmittelbar anschließenden, zurzeit eingetragenen Teils des Pfingstberges (2,58 Hektar groß) eingeräumt.

Villa Ingenheim in Potsdam mit den Grundstücken Juppelstraße 78, 79, 80, 81.

Villa Alexander in Potsdam, Bertinstraße 17, Villa Adelsfeldwert bei Homburg v. d. Höhe, Villa in Borsch, Vogelfang 51, Burg Rheinstein,

Altebischsches Palais in Berlin, Wilhelmstr. 102, mit den Buerwerbungen (Wilhelmstraße 103, 104 und dem Gartengrundstück Anhaltstraße Ecke Königgräber Straße),

Schloß Rheinhardtshausen, Erbach im Rheingau. Hausgrundstücke in Groß-Zabarg, Bauhagengrundstr. 27a, 31.

2. Die nachstehend aufgeführten Auegrundstücke:

Berlin: Oranienburger Straße 77 neuer Bezeichnung.

Charlottenburg: Dienstgebäude der Hofkammer, am Luisenplatz.

Potsdam: Matrosenstation am Jungfernsee mit dem Uferstreifen nördlich der Chaussee nach der Schwannbrücke und östlicher Brücke und dem Grundstück Neue Königstraße 61, Grundstück an der Südost-Ecke des Parks von Charlottenhof zwischen Schafgraben und Sigismundstraße (auf der diesem Vertrage beigefügten Karte — Anlage W — skizziert), Kaiser-Wilhelm-Str. 29, Allee nach Sanssouci 8, Schloßchen Lindstedt, Rominten, Dorfstraße 98/97 (Waldschloßwägenstraße bei Besse),

Wien: Hinterreihe 3096, Große Insel im Wiener See und Inselwärder Riff, Kasanerturm am Werbellinsee, Denkmal des Prinzen-Louis Ferdinand bei Saalfeld,

Größerkirche in Gerolstein, mit Villa Sarabodis, Evangelische Kapelle in Wildbad Gasteln, Evangelisches Bethaus in Marienbad.

3. Die nachstehend aufgeführten Güter und Forsten

mit den dazugehörigen Gebäuden: Die Herrschaft Cöbren, die Güter und Forsten des Haus- und Kronfideikommisses mit Ausnahme der nach § 1, XIII dieses Vertrages dem Staate fortan verbleibenden Besitzungen, die Farmen Dickborn und Kossis im früheren Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika,

das Thronische Fürstentum Dels mit den dazugehörigen Fideikommiss- und Allodialbesitzungen, die den Neben- und Seitenlinien gehörigen Güter Ney, Porek und Falkenreids, Hommelmarkt und Luisenberg, Frauendorf und Öbris, Camens, Seitenberg, Schnallenstein und Schönau, letztere, soweit sie nicht gemäß § 1, XIII dieses Vertrages (Anlage D) zu dem Staate verbleiben.

4. Die beweglichen Gegenstände,

die sich am 1. November 1926 auf dem dem vormals

regierenden Königshause verbleibenden Grundstücken und im Möbelspeicher des Schlosses Charlottenburg befinden sowie die in Anlage B, Abschnitt 2 und 3 dieses Vertrages verzeichneten Gegenstände.

Zur Aufbewahrung dieser Gegenstände stellt der Staat dem vormals regierenden Königshause den Möbelspeicher des Schlosses Charlottenburg bis zum 31. März 1946 unentgeltlich zur Verfügung.

Das vormals regierende Königshaus verpflichtet sich, das Eigentum an den in Anlage B, Abschnitt III, Ziffer 1—10, Ziffer 14—19 bezeichneten und weiteren nach besonderem Verzeichnis bestimmten Kunstwerken auf Verlangen des Staates auf diesen zu übertragen; das Entgelt bestimmt ein gemeinsam ernannter Sachverständiger. In Ansehung der ebenda, Ziffer 11—13 bezeichneten Kunstwerke hat der Staat ein Vorkaufsrecht (§§ 504 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches). An die Stelle der in § 510, Abs. 2 BGB. bestimmten Frist tritt eine Frist von zwei Monaten.

5. Die in Anlage E, Abschnitt 2 dieses Vertrages verzeichneten Kapitallienfonds.

Der bereits mehrfach erwähnte § 7 lautet folgendermaßen:

§ 7. 1. Der Staat stellt dem vormals regierenden König Wilhelm II. auf etwaigen Wunsch

Schloß und Park zu Homburg v. d. H. als Wohnsitz für ihn und seine Gemahlin auf Lebenszeit beider zur Verfügung. Der Staat stellt dem vormals regierenden Kronprinzen und seiner Gemahlin sowie ihren Kindern und Enkelkindern auf Lebenszeit den im Neuen Garten bei Potsdam gelegenen Cecilienhof als Wohnsitz zur Verfügung mit dem Rechte der ausschließlichen Benutzung der zum Cecilienhof bisher bereits angelegten Teile des Neuen Gartens und dem Rechte der Nutzung der gegenwärtig im Besitze des vormals regierenden Kronprinzen befindlichen Nebengebäude. Die Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen erfolgt durch den vormals regierenden Kronprinzen und seine Rechtsnachfolger im Einvernehmen mit der zuständigen staatlichen Bau- und Gartenverwaltung. Sobald das an Cecilienhof eingeräumte Wohnrecht aufgegeben wird oder sonst erlischt, übernimmt der Staat den Cecilienhof zu dem alsdann vorhandenen, durch einen Sachverständigen abzuschätzenden Bauwert. Den Sachverständigen ernannt das in § 15 vorgesehene Schiedsgericht.

2. Der Staat überläßt dem vormals regierenden Königshause den im Park von Sanssouci beim Neuen Palais gelegenen Antiken Tempel nebst einem ihn unmittelbar umschließenden 10 Meter breiten Geländestreifen als Mausoleum zu superlativischen Rechten. Er verpflichtet sich, das Mausoleum Kaiser Friedrichs III. im Park von Sanssouci sowie das Mausoleum im Park von Charlottenburg stets in seinem gegenwärtigen Zustande zu erhalten.

3. Das vormals regierende Königshaus wird die ihm nach diesem Vertrage verbleibenden, bisher der Allgemeinheit zugänglich gewesenen Schlösser und Gartenanlagen, solange sie sich in seinem Besitze befinden, möglichst in dem früheren Umfange weiterhin der Allgemeinheit zugänglich halten und das Schloß Rheinsberg, das Schloßchen Porek und die Burg Rheinstein nach den Grundrissen der Denkmalspflege erhalten. An dem Palais Kaiser Wilhelms I., Berlin, Unter den Linden 87, mit dem Grundstück Behrenstraße 41, räumt das vormals regierende Königshaus dem Staat ein im Grundbuch eingetragenendes Verkaufsrecht ein. (§§ 504, 1094 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Schließlich ist dann in § 8 folgendes gesagt:

§ 8. Der Staat zahlt an das vormals regierende Königshaus zu Händen des Wirklichen Geheimen Rates Friedrich von Berg

fünf Millionen Reichsmark (gleich nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Landtag weitere fünf Millionen Reichsmark

am 1. Februar 1927, weiter 5 Millionen Reichsmark am 8. Mai 1927.

Die Kunstwerke im Hohenzollern-Vergleich.

Die „Vossische Zeitung“ hört, daß sich der Kaiser Friedrich-Museumverein an die preussische Regierung und an die Parteien des Landtags wenden werde mit der Forderung, daß vor der Übergabe von Kunstwerken an die Mitglieder des früheren Königshauses die maßgebenden Sachkenner zu Rate gezogen werden.

Severing und der Hohenzollernvergleich.

Berlin, 11. Okt. Zu dem Gerücht, daß der Rücktritt Severings darauf zurückzuführen sei, daß in dem Vergleich zwischen Preußen und dem ehemaligen Königshause laut § 7 das Schloß Homburg v. d. Höhe dem früheren König von Preußen als Wohnsitz vorbehalten wird, wird von unterrichteter Seite gemeldet, daß diese Darstellung jeder Grundlage entbehrt. Das geht schon daraus hervor, daß eine Entscheidung über eine etwaige Rückkehr des Kaisers überhaupt nicht zur Zuständigkeit der preussischen Staatsregierung gehört. Diese Frage könnte vielmehr ausschließlich durch die Reichsregierung entschieden werden, wobei naturgemäß die internationalen Vereinbarungen eine ausschlaggebende Rolle spielen würden.

Die französische Linkspresse zu den Gerüchten über Wilhelms II. Rückkehr.

Paris, 11. Okt. Die französische Presse ist im großen und ganzen geneigt, in den Alarmnachrichten über die angeblich bevorstehende Rückkehr Wilhelms II. nach Deutschland ein Manöver der interessierten Kreise zu erblicken. Für die Linkspresse steht es fest, daß das republikanische Deutschland unter keinen Umständen die Rückkehr des Kaisers zulassen wird. Eine Verständigung mit dem republikanischen Deutschland sei fast gesichert, mit einem monarchistischen und militaristischen Deutschland sei eine solche Verständigung ausgeschlossen. Unter diesen Umständen — schreibt „Le Devoir“ — ist nicht anzunehmen, daß das deutsche Volk diesem Wahn zum Opfer fallen wird. Ebensowenig, daß die alliierten Mächte bei Ankündigung einer solchen Eventualität unempfindlich bleiben werden. Der Pakt von Locarno ist mit der Republik geschlossen worden, und die Republik ist dem Völkerbund beigetreten. Ein Paktieren mit den Monarchisten würde einen Vertrauensbruch darstellen, und hierzu halten wir das deutsche Volk bis auf weiteres für nicht fähig. Der „Quotidien“ meint, daß auch für den Fall, daß der Kaiser sich ruhig verhalten sollte, seine bloße Anwesenheit in Deutschland eine Gefahr für den Frieden bedeuten würde. Das Blatt wundert sich, daß bis jetzt keine amtliche Erklärung von Berlin aus erfolgt ist, und fragt nicht ohne Besorgnis, ob Stresemann jenseitig Zeit gebraucht habe, um seine Rede im Genfer Gambinus zu dementieren.

Der Reichspräsident zur Entlassung Seckts.

Berlin, 11. Okt. Zu der Meldung einer Berliner Korrespondenz, der Reichspräsident habe um die Teilnahme des Prinzen Wilhelm von Hohenzollern an Reichswehrrübungen gewußt und habe sie vorher gebilligt, teilt das Büro des Reichspräsidenten mit, daß diese Meldung falsch ist. Der Reichspräsident hat erst durch die Presse von der Teilnahme des Prinzen an Reichswehrrübungen Kenntnis erhalten.

Die Behauptung, daß derartige Gerüchte von „höchsten Stellen im Reich und in Preußen weitergegeben“ worden seien, entbehrt ebenfalls jeder Grundlage.

Zur Regierungsbildung in Preußen.

„Germania“ beschäftigt sich heute noch einmal mit der Frage der Regierungsbildung in Preußen und erklärt: Eine gewisse Zustimmung ist in der Volkspartei durch die Ernennung des neuen Ministers des Innern entstanden. Noch stärker ist offenbar der Unwille über die Verabschiedung des völksparteilichen Staatssekretärs Dr. Meißner. Die Verdrägerung der Volkspartei über diese Tatsache kann man verstehen, aber sie scheint dabei zu übersehen, daß im gegenwärtigen Stadium ein längeres Hinauszögern so wichtiger Stellenbesetzungen staatspolitisch untragbar gewesen wäre. Auf der anderen Seite hätte doch die Volkspartei Mittel und Wege gehabt, um ihrer Meinung Ausdruck zu geben. Von solchen Einwirkungen ist indessen nichts bekannt geworden, und man mußte daher annehmen, daß die Ernennungen von entscheidender Bedeutung für den Beschluß der Volkspartei zur großen Koalition nicht sein könnten. Die „Vossische Zeitung“ will mitteilen, daß bei der Regierungskoalition in Preußen die Nachricht nicht wenig verstimmt habe, daß die Deutsche Volkspartei Neigung zeige, für den kommunistischen Mißtrauensantrag gegen den neuen Minister des Innern Erzesintri zu stimmen.

Erzesintri beim Reichspräsidenten.

Berlin, 11. Oktober. Reichspräsident von Hindenburg empfing den Dr. J. zufolge heute vormittag den neuernannten preussischen Minister des Innern Erzesintri, der seinen Amtseinführung machte.